

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 5442/17-7/87

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Zi	GE 087
Datum:	17. DEZ. 1987
Verteilt:	21.12.1987 Redner

J. Hajek

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung seine zu dem Entwurf eines Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes 1989 (ASVG 1989) des Bundesministe-
riums für Arbeit und Soziales abgegebene Stellungnahme in
30-facher Ausfertigung zur Kenntnis.

Beilage

Wien, 15. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F. A. R. d. A.

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 5442/17-7/87

Bei Beantwortung bitte angeben.

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

1014 Wien

Minoritenplatz 5

Postfach 104

Tel. (0222) ~~8830-1000~~

531 20 DW: 44 58

Sachbearbeiter: Dr. Hornig

Betrifft: Neubeschlußfassung des Allgemeinen Sozial-
versicherungsgesetzes;
Stellungnahme

Zu dem mit do. Zl. 20.001/7-1/1987 vom 28. August 1987 übermittelten Entwurf eines Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1989 (ASVG 1989) nimmt das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wie folgt Stellung:

- 1) § 553 des gegenständlichen Gesetzentwurfes sieht vor, daß das ASVG 1989 am 1. Jänner 1989 in Kraft tritt. Da gemäß Art. VI Abs.1 des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden soll, die Bestimmungen des Unterabschnittes D des 6. Abschnittes des BDG 1979 bereits mit 1. Oktober 1988 in Kraft treten sollen, und im Art. VI dieses Entwurfes vorgesehen ist, daß gleichzeitig, soweit sich aus Art. III nicht anderes ergibt, das Hochschulassistentengesetz 1962 außer Kraft treten wird, wäre dies im gegenständlichen Entwurf zu berücksichtigen.

Es wird daher angeregt, in der unverändert vorgeschlagenen Fassung hinsichtlich der Ausnahmen von der Vollversicherung im § 5 Abs.1 die Z. 4 "Hochschulassistenten im Sinne des Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl.Nr.216, die in keinem dauernden Dienstverhältnis stehen, und die Angestellten des Dorotheums," auf "Universitäts(Hochschul)assistenten, soweit sie nicht schon unter Z. 3 lit.a fallen, und die Angestellten des Dorotheums," abzuändern.

- 2) Bei dieser Gelegenheit darf wiederum der Antrag wiederholt werden, die Lehrbeauftragten an Universitäten und Kunsthochschulen, nach § 5 Abs.1 Z. 5 des Entwurfes ebenso wie die Lehrenden an Einrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung, betreiben, von der Vollversicherung auszunehmen, sofern diese Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird. Die Teilversicherung in der Unfallversicherung würde nach § 7 Z. 3 lit.d bestehen.

Der derzeit mit der Vollversicherungspflicht verbundene Verwaltungsaufwand scheint nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nicht mehr in Relation zu der schwindenden Aussicht auf Erlangung einer Alterspension aus dieser Beschäftigung zu stehen; echte Mehreinnahmen werden auch nicht erzielt. Die Argumente der Sozialversicherung verlieren daher immer mehr an Aktualität.

- 3) Ferner wird ersucht, die z.B. in § 254 Z. 1 des Entwurfes verwendeten Begriffe "Hochschule bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule" der Terminologie des Universitäts-Organisationsgesetzes, Kunsthochschul-Organisationsgesetzes bzw. Akademie-Organisationsgesetzes anzupassen und statt dessen die Begriffe "Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung" zu verwenden.

Wien, 15. Dezember 1987
Für den Bundesminister:
Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.

